

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 58/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 59/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 60/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 61/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 62/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 22. Teilausschreibung	9
Verordnung (EWG) Nr. 63/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 24. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 genannten Haupt-Dauerausschreibung durchgeführt wurde	10
*Verordnung (EWG) Nr. 64/82 der Kommission vom 12. Januar 1982 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	11
*Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr	14
Verordnung (EWG) Nr. 66/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	17

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 67/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	18
Verordnung (EWG) Nr. 68/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20
Verordnung (EWG) Nr. 69/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	22
Verordnung (EWG) Nr. 70/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/15/EGKS :

* Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 21. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses 80/1261/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Ursprungswaren Simbabwe	26
--	----

82/16/EGKS :

* Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 21. Dezember 1981 zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren	27
--	----

82/17/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs hinsichtlich der besonderen Umstellungsprämie und der verwendeten Währungseinheit	28
--	----

82/18/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Verlängerung des Termins, bis zu dem bestimmte Mitgliedstaaten ihre Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest durchzuführen haben	29
---	----

82/19/Euratom :

* Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	30
--	----

Kommission

82/20/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1981 zur Änderung der Liste der Betriebe in der Republik Argentinien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist	31
--	----

82/21/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1981 zur Änderung der Liste der Betriebe in der Föderativen Republik Brasilien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist	34
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 58/82 DER KOMMISSION**

vom 13. Januar 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. Januar 1982 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	81,69
10.01 B	Hartweizen	122,84 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	45,72 ⁽³⁾
10.03	Gerste	66,04
10.04	Hafer	56,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	90,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	83,24 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	84,19 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	128,57
11.01 B	Mehl von Roggen	78,23
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	203,75
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,50

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 59/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Januar 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,95	0,95	3,08
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 60/82 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 15/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	128,99	60,89
	2. langkörniger	115,14	53,97
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	161,24	77,02
	2. langkörniger	143,92	68,36
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	240,09	108,12
	2. langkörniger	304,25	140,24
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	255,70	115,50	
2. langkörniger	326,16	150,73	
III. Bruchreis	41,66	17,83	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 61/82 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1982
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2527/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 16/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 62/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 22. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 22. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 18,670 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 4. 8. 1981, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 63/82 DER KOMMISSION**vom 13. Januar 1982****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 24. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 genannten Haupt-Dauerausschreibung durchgeführt wurde**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4, erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 betreffend eine Haupt-Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 24. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 durchgeführte 24. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 23,477 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 64/82 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1982

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (¹), insbe-
sondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die derKommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der
Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.1	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 679	320,94	98,43	249,80	27,84	52 611	107,88	22,72
1.2	07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	4 650	888,68	272,56	691,68	77,09	145 677	298,73	62,91
1.3	07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	5 085	971,92	298,09	756,47	84,31	159 322	326,71	68,80
1.4	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	678	130,04	40,52	106,65	11,39	21 419	44,85	9,86
1.5	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	4 127	788,74	241,91	613,90	68,42	129 295	265,13	55,83
1.6	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	587	112,32	34,45	87,42	9,74	18 412	37,75	7,95
1.7	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	9 143	1 747,34	535,91	1 360,00	151,58	286 434	587,36	123,69
1.8	07.01-71	07.01 K	Spargel	11 831	2 257,99	702,19	1 768,59	197,77	375 765	767,83	161,85
1.9	07.01-73	07.01 L	Artischocken	1 441	275,39	84,46	214,34	23,89	45 144	92,57	19,49
1.10	07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	1 553	296,86	91,04	231,05	25,75	48 662	99,78	21,01
1.11	07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	2 166	414,09	127,00	322,30	35,92	67 881	139,19	29,31
1.12	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 288	437,37	134,14	340,42	37,94	71 696	147,02	30,96
1.13	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (<i>Solanum melongena</i> L.)	3 132	598,64	183,60	465,94	51,93	98 133	201,23	42,37
1.14	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (<i>Cucurbita pepo</i> L. var. <i>medullosa</i> Alef.)	1 143	218,59	67,04	170,14	18,96	35 833	73,48	15,47
1.15	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 956	373,95	114,69	291,05	32,44	61 300	125,70	26,47
2.1	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	1 432	273,71	83,94	213,04	23,74	44 869	92,00	19,37
2.2	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 528	674,28	206,80	524,81	58,49	110 532	226,66	47,73
2.3	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	5 623	1 074,69	329,61	836,46	93,23	176 169	361,25	76,07
2.4	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	8 194	1 566,17	480,34	1 218,99	135,87	256 735	526,46	110,87
2.5		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.5.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }		— Blut und Halbblutorangen	1 970	377,48	117,63	295,08	33,06	62 172	130,19	28,64
2.5.2	08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	1 188	227,16	69,67	176,80	19,70	37 237	76,36	16,08
2.5.3	08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }		— andere	1 467	280,44	86,01	218,27	24,32	45 971	94,27	19,85
2.6		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.6.1	08.02-29		— Monreales und Satsumas	1 713	327,45	100,43	254,86	28,40	53 677	110,07	23,18
2.6.2	08.02-31		— Mandarinen und Wilkings	1 236	236,80	73,79	185,10	20,74	39 001	81,67	17,96
2.6.3	08.02-32		— Clementinen	2 031	388,30	119,09	302,22	33,68	63 652	130,52	27,48
2.6.4	08.02-34 } 08.02-37 }		— Tangerinen und andere	3 537	676,15	207,37	526,27	58,65	110 839	227,29	47,86

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.7	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 446	276,35	84,75	215,09	23,97	45 301	92,89	19,56
2.8		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.8.1	ex 08.02-70		— weiß	1 216	232,45	71,29	180,92	20,16	38 104	78,13	16,45
2.8.2	ex 08.02-70		— rosa	1 925	368,03	112,87	286,45	31,92	60 330	123,71	26,05
2.9	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	3 764	719,46	220,66	559,97	62,41	117 938	241,84	50,93
2.10	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 407	460,02	141,09	358,05	39,90	75 410	154,63	32,56
2.11	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 100	208,21	63,89	162,60	18,02	34 188	70,17	15,10
2.12	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	13 039	2 491,95	764,28	1 939,55	216,18	408 494	837,66	176,40
2.13	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	8 554	1 634,95	501,44	1 272,53	141,83	268 010	549,58	115,73
2.14	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	7 799	1 490,49	457,13	1 160,09	129,30	244 329	501,02	105,51
2.15	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	3 482	666,92	207,83	521,33	58,41	109 842	230,01	50,60
2.16	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	6 330	1 209,81	371,05	941,62	104,95	198 318	406,67	85,64
2.17	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	19 213	3 671,88	1 126,17	2 857,93	318,54	601 915	1 234,30	259,93
2.18	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	304	58,38	18,16	45,57	5,12	9 646	19,99	4,36
2.19	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	4 015	767,43	235,37	597,31	66,57	125 802	257,97	54,32
2.20	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	10 656	2 036,62	624,63	1 585,16	176,68	333 855	684,61	144,17

VERORDNUNG (EWG) Nr. 65/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

**mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende
Wirtschaftsjahr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27
Absatz 3, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß jedes Unternehmen beschließen kann, den die A-Quote überschreitenden Teil der Zuckererzeugung ganz oder teilweise unter Anrechnung auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres auf dieses Wirtschaftsjahr zu übertragen. Die Möglichkeit für ein zuckererzeugendes Unternehmen, gegebenenfalls seine gesamte, die A-Quote überschreitende Erzeugung zu übertragen, erfordert, daß die betroffenen Zuckerrübenherzeuger im Rahmen einer Branchenvereinbarung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, eng an dem Übertragungsbeschluß beteiligt werden. Die Beziehungen zwischen den Rohrzuckerherstellern und den Zuckerrohrherzeugern in den französischen überseeischen Departements werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses der betreffenden Fabrik geregelt. Es empfiehlt sich, als Voraussetzung für die Übertragung von Rohrzucker die Zustimmung des genannten Ausschusses vorzusehen.

Die Übertragung kann nur den tatsächlich erzeugten Zucker betreffen. Es ist deshalb vorzuschreiben, daß ein Unternehmen die Übertragung nur beschließen kann, wenn der betreffende Mitgliedstaat den über die A-Quote hinaus erzeugten Zucker festgestellt hat. Für diese Feststellung sind geeignete Bestimmungen vorzusehen, insbesondere über die Angaben, die das Unternehmen mitzuteilen hat.

Artikel 27 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht für die Menge des übertragenen Zuckers, der während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zu lagern ist,

die Erhebung eines festzulegenden Betrages vor, wenn dieser Zucker während des genannten Lagerzeitraums abgesetzt wird. Der Absatz dieses Zuckers während des genannten Zeitraums rechtfertigt, wie für jeden anderen abgesetzten Zucker, die Erhebung eines Zusatzbetrags, der gleich der Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist.

Die vorliegende Verordnung löst die Verordnung (EWG) Nr. 103/69 der Kommission vom 20. Januar 1969 über Durchführungsbestimmungen zur Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 144/69⁽⁴⁾, ab.

Da die griechischen Zuckerrübenherzeuger noch nicht über besondere berufsständische Organisationen verfügen, sind Übergangsbestimmungen für die Übertragung von Zucker im Wirtschaftsjahr 1981/82 vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ein Unternehmen kann eine Rübenzucker-
menge nur insoweit gemäß Artikel 27 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 auf das folgende Wirtschaftsjahr
übertragen, als eine solche Möglichkeit in einer Bran-
chenvereinbarung im Sinne des Artikels 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 206/68 vorgesehen ist.

Zur Übertragung vom Rübenzucker auf das folgende
Wirtschaftsjahr bestimmt die im ersten Unterabsatz
genannte Vereinbarung die Rübenmenge, die der zu
übertragenden Zuckermenge entspricht, und die
Aufteilung der betreffenden Zuckerrüben auf die
Zuckerrübenherzeuger.

(2) Ein Unternehmen kann eine Rohrzucker-
menge nur insoweit gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 auf das folgende Wirtschaftsjahr über-
tragen, als eine solche Möglichkeit vom Gemischten
Ausschuss der betreffenden Fabrik gebilligt wird.

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(²) ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 9.

(⁴) ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969, S. 6.

Artikel 2

(1) Ein Unternehmen kann nur die Übertragung des Zuckers beschließen, der nach Feststellung des betreffenden Mitgliedstaats über seine A-Quote hinaus erzeugt worden ist.

(2) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Feststellung

- a) berechnet der Mitgliedstaat die Summe aus der bereits vom vorhergehenden Wirtschaftsjahr übertragenen und der Zuckermenge, die im laufenden Wirtschaftsjahr bis zu dem betreffenden Übertragungsbeschluß erzeugt worden ist, und
- b) zieht er von der unter a) genannten Summe die Menge des C-Zuckers, die gegebenenfalls bis zum letzten Übertragungsbeschluß ausgeführt worden ist, sowie die Menge ab, die im laufenden Wirtschaftsjahr gegebenenfalls Gegenstand von Übertragungsbeschlüssen gewesen ist.

Von dem betreffenden Unternehmen übertragbar ist eine Menge, die den Unterschied zwischen dem Ergebnis der Berechnung nach dem ersten Unterabsatz und seiner A-Quote nicht übersteigt.

(3) Die unter Anrechnung auf ein gegebenes Wirtschaftsjahr übertragene Zuckermenge gilt als Zuckermenge, die in diesem Wirtschaftsjahr als erste erzeugt worden ist.

Artikel 3

(1) Hat das Unternehmen, das den Übertragungsbeschluß gefaßt hat, für die Zuckerrüben, die zu dem übertragenen Zucker verarbeitet worden sind, keine vorläufige Zahlung vorgenommen, die dem Mindestpreis für A-Zuckerrüben entspricht, welcher für das Wirtschaftsjahr gilt, in dem sie erzeugt wurden, dann muß es den Zuckerrübenherzeuger an der Rückzahlung der Lagerkosten für den in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Zeitraum teilhaben lassen.

Dabei sind in Betracht zu ziehen:

- a) der Anteil der Finanzierungskosten, der gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung für die Feststellung der betreffenden Lagerkostenvergütung herangezogen wurde,
- b) der Prozentsatz gemäß Artikel 29 Absatz 2 der genannten Verordnung,
- c) das Rendement gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung.

(2) Wird Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angewendet, so kann durch Bran-

chenvereinbarung von den Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung abgewichen werden.

Die Anwendung dieses Absatzes darf nicht dazu führen, daß die Gesamteinnahmen eines Zuckerrübenherzeugers geringer sind als die Einnahmen, die sich aus der Anwendung der Artikel 6 und 32 der vorgenannten Verordnung ergeben.

Artikel 4

Die Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 enthält folgendes:

- a) die zu übertragende Menge, ausgedrückt in Weißzucker,
- b) die zur Feststellung gemäß Artikel 2 benötigten Angaben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 5

(1) Außer im Fall höherer Gewalt, der von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt ist, und vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 3 erheben die Mitgliedstaaten einen Betrag von 20,00 ECU je 100 kg Zucker der übertragenen Zuckermenge, bezüglich der das Unternehmen der Lagerverpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 nicht nachgekommen ist.

Auf die im ersten Unterabsatz genannte Zuckermenge erheben die Mitgliedstaaten zusätzlich einen Betrag gleich der beim Absatz geltenden Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels insbesondere in dem vom beteiligten Unternehmen geltend gemachten Fall höherer Gewalt erforderlich sind.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 103/69 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 finden in Griechenland für die Übertragung von Zucker des Wirtschaftsjahres 1981/82 auf das Wirtschaftsjahr 1982/83 keine Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 66/82 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 56/82 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 13. 1. 1982, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	27,26 20,37 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 67/82 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1982
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/81⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 10/82⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Januar 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3759/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1982, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG)
11.02 A II ⁽²⁾	89,61	83,57
11.02 B II b) ⁽²⁾	64,77	61,75
11.02 C II ⁽²⁾	77,31	74,29
11.02 D II ⁽²⁾	50,38	47,36
11.02 E II b) ⁽²⁾	89,61	83,57
11.02 F II ⁽²⁾	89,61	83,57

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 68/82 DER KOMMISSION**vom 13. Januar 1982****zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 23/82⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,375
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,168

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982	Mai 1982	Juni 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,281	20,733	21,185	21,409	20,690	20,690
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,168	20,508	20,946	20,848	20,582	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 69/82 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1982

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981 zur Festsetzung des Betrages der

Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 68/82⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,445

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982	Mai 1982	Juni 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,539	24,539	24,539	24,767	25,486	25,486

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,40989	DM
1 ECU =	2,66382	hfl
1 ECU =	40,7572	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,17443	ffrs
1 ECU =	7,91117	dkr
1 ECU =	0,684452	Ir£
1 ECU =	0,563050	£Stg.
1 ECU =	1 300,00	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 70/82 DER KOMMISSION
vom 13. Januar 1982

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 28/82 ⁽²⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 28/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-

chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 28/82 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 5.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 21. Dezember 1981

zur Änderung des Beschlusses 80/1261/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Ursprungswaren Simbawes

(82/15/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die vorerwähnten Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3550/80⁽¹⁾ das am 4. November 1980 in Luxemburg unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Simbabwe genehmigt hat und daß dieses Interimsabkommen bis zum Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen gilt,

in der Erwägung, daß das Beitrittsabkommen sowie das entsprechende Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Simbabwe der Zustimmung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Verfahren bedarf, und daß diese

Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und die Abkommen daher nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, d. h. 1. Januar 1982, in Kraft treten können,

in dem Bestreben, die in den genannten Abkommen vereinbarten Zollbestimmungen gleichzeitig anzuwenden,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses 80/1261/EGKS⁽²⁾ werden die Worte „längstens aber bis zum 31. Dezember 1981“ gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Der Präsident

N. RIDLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1980, S. 85.

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 21. Dezember 1981

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(82/16/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 8. Oktober 1981 wurde ein Protokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten des Protokolls empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung dieses Protokolls die mit dem Beschluß 81/57/EGKS ⁽¹⁾ festgelegte und mit den Beschlüssen 81/249/EGKS ⁽²⁾ und 81/475/EGKS ⁽³⁾ verlängerte vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren vom 1. Januar 1982 an autonom verlängert.

Artikel 1

Die mit dem Beschluß 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten bleibt vom 1. Januar 1982 an bis zum Inkrafttreten des Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1982, anwendbar.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Der Präsident

M. RIDLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 65.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1981, S. 15.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs hinsichtlich der besonderen Umstellungsprämie und der verwendeten Währungseinheit

(82/17/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/627/EWG⁽³⁾ bestimmt, daß die Ausgaben im Zusammenhang mit der besonderen Umstellungsprämie durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, unter der Voraussetzung erstattet werden können, daß sie 2 000 Rechnungseinheiten je umgestellten Hektar nicht überschreitet und sich vom dritten Jahr an um mindestens 10 % verringert.

Zweck der genannten Verringerung war es, die Umstellungsmaßnahmen zu beschleunigen. Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung⁽⁴⁾ könnte diese Verringerung indessen die entgegengesetzte Wirkung haben. In der vorgenannten Verordnung, die bei Ablauf der Geltungsdauer der Richtlinie 78/627/EWG in den unter die genannte Richtlinie fallenden Gebieten Anwendung finden soll, ist nämlich eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus in gleicher Höhe wie die vorgenannte Umstellungsprämie, jedoch ohne Degressivität, vorgesehen. Daher könnte es vom dritten Jahr an für die Weinbaubetriebe vorteilhaft sein, den Ablauf der Geltungsdauer der genannten Richtlinie abzuwarten, anstatt die Umstellungsprämie zu beantragen.

Infolge der Verabschiedung der vorgenannten Verordnung empfiehlt es sich ferner, in der unter die Richtlinie 78/627/EWG fallenden, von strukturellen Überschüssen auf dem Tafelweinmarkt stark betroffenen Gebieten Beihilfen zu gewähren, die mindestens

ebenso günstig sind wie die für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft mit ähnlichen Problemen vorgesehenen Beihilfen.

Die in der Richtlinie 78/627/EWG vorgesehenen Beträge sind in der gegenwärtig in der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Währungseinheit auszudrücken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 78/627/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung :

„— die Ausgaben für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) vierter Gedankenstrich vorgesehene besondere Umstellungsprämie, vorausgesetzt, daß sie 2 418 Ecu (Lw) für jeden umgestellten Hektar nicht überschreitet“.

2. Die in den folgenden Vorschriften vorgesehenen Beträge werden wie folgt ausgedrückt :

a) Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich :

3 143 ECU (Lw) anstatt :
2 600 RE ;

b) Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 :

2 418 ECU (Lw) anstatt :
2 000 RE ;

c) Artikel 5 Absatz 2 :

105 Millionen ECU anstatt :
105 Millionen RE.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. RIDLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 246 vom 26. 9. 1981, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. 12. 81 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 21. Dezember 1981****zur Verlängerung des Termins, bis zu dem bestimmte Mitgliedstaaten ihre Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest durchzuführen haben**

(82/18/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierungen der Republik Griechenland und der Italienischen Republik haben eine Verlängerung des Termins für die Durchführung ihrer Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest um ein Jahr beantragt, da sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben.

In der Fünfjahresfrist für die Durchführung der Pläne ist der möglichen Verzögerung in der Durchführung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Republik Griechenland und die Italienische Republik werden ermächtigt, ihre Pläne zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens ab 31. Dezember 1982 durchgeführt werden können.

(2) Die Fünfjahresfrist für die Durchführung des Plans beginnt mit dem von der Kommission in ihrem Beschluß zur Genehmigung des Plans festgelegten Zeitpunkt; die Gemeinschaftsfinanzierung beschränkt sich jedoch auf jeden Fall auf die vor dem 1. Januar 1988 erfolgten Schlachtungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland und die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. RIDLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 15. Dezember 1981****zur Ernennung eines Mitglieds des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur**

(82/19/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 73/45/Euratom⁽²⁾, insbesondere auf Artikel X,

gestützt auf den Beschluss 81/785/Euratom des Rates vom 28. September 1981 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur⁽³⁾,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Sitz eines Ausschußmitglieds ist durch den Rücktritt von Herrn H. Hoog, der dem Rat am 29. September 1981 mitgeteilt worden ist, frei geworden.

Die niederländische Regierung hat am 29. September 1981 eine Kandidatur eingereicht —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr J. Ph. van Hasselt wird in Ersetzung von Herrn H. Hoog für dessen verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 28. März 1983, zum Mitglied des Beirates der Euratom-Versorgungsagentur ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. HOWELL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 10. 10. 1981, S. 14.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1981

zur Änderung der Liste der Betriebe in der Republik Argentinien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist

(82/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst in der Kommissionsentscheidung vom 25. November 1980 aufgeführt; diese Liste wurde geändert durch die Entscheidung 81/91/EWG⁽²⁾ und zuletzt mit Entscheidung 81/714/EWG⁽³⁾.

Weitere von Argentinien vorgeschlagene Betriebe, die Gegenstand nachfolgender Besichtigungen an Ort und Stelle waren, haben die hygienischen Verhältnisse verbessert und bieten nun ausreichende Garantien; die Betriebe können deshalb in die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG erstellte Liste aufgenommen werden.

Deshalb ist es notwendig, die Liste der Betriebe zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 81/91/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1981, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1981, S. 32.

ANHANG
LISTE DER BETRIEBE
1. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinär- kontrollnummer	Anschriřt
8	Corporación argentina de productores de carnes (CAP) cuatrerros, Daniel Cerri, Buenos Aires
9	Corporación argentina de productores de carnes (CAP) yuqueri, Concordia, Entre Ríos
13	Cia Swift de la Plata SA, Rosario, Santa Fé
15	Frigorífico Colón SA, Colón, Entre Ríos
16	Frigorífico regional Santa Elena SA, Santa Elena, Entre Ríos
20	SA Frigorífico Monte Grande Ltda, Monte Grande, Buenos Aires
89	Frigorífico Carcaraña SACI, Carcaraña, Santa Fé
249	Industrias frigoríficas Nelson SACIA, Nelson, Santa Fé
1113	La Morocha SAAICF, Villa Mercedes, San Luis
1333	Frigorífico argentino San Antonio (FASA), Paraná, Entre Ríos
1344	Vizental y Cia SACIA, Ramirez, Entre Ríos
1352	Frigorífico Meatex Ciafiiesa, Alejandro Korn, Buenos Aires
1373	Frigorífico el Centenario SA, Venado Tuerto, Santa Fé
1383	Barreca Hnos, Vivorata, Buenos Aires
1399	Frigorífico regional industria argentina SAIC (FRIA), Casilda, Santa Fé
1404	Pedro Hnos SAICIFA, Monte Chingolo, Buenos Aires
1408	Subpga SACIEI, Berazategui, Buenos Aires
1905	Frigorífico Yaguane SACIFA, Gonzalez Catán, Buenos Aires
1918	Cocarsa Cia de carniceros SAICAI, San Fernando, Buenos Aires
1920	Frigorífico rioplatense SAICIF, General Pacheco, Buenos Aires
1921	San Telmo SACIAFIF, Mar del Plata, Buenos Aires
1930	Vizental y Cia SACIA, San José, Entre Ríos
1970	Frigorífico regional industrias alimenticias reconquista SA, Reconquista, Santa Fé
1984	Matadero y Frigorífico regional de Azul SAGIC, Azul, Buenos Aires
1989	Corporación argentina de productores de carnes (CAP), Rosario, Santa Fé
2012	Frigorífico del Duraznillo IFCA SAIFCA, Rio Segundo, Córdoba
2019	Abastecedora delfino SACI, Tres Lomas, Buenos Aires
2052	Matadero y Frigorífico Antártico SAIC, Gonzalez Catán, Buenos Aires
2064	Frigorífico Siracusa SAACIIF, Bahía Blanca, Buenos Aires
2065	Frigorífico mediterraneos SAICIFA, Pajas Blancas, Córdoba
2067	Cia elaboradora de productos animales SAICAGT, Pontevedra, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS, Curuzú Cuatiá, Corrientes
2080	Caucán SA, Ezeiza, Buenos Aires

B. Zerlegungsbetriebe

Veterinär- kontrollnummer	Anschriřt
18	Quickfood, alimentos rápidos SRL, Martinez, Buenos Aires
273	Frigorífico guardia nacional SA, Guardia Nacional 1166, Cap. Federal
1122	Frigorífico Lafayette SAICAG, Lafayette 1740, Cap. Federal
1311	Frymat SAICFA, Buenos Aires 3680, Santa Fé
1920 a	Frigorífico rioplatense SAICIF, General Pacheco, Buenos Aires
2062	Finexcór SACIFIA, Bernal, Buenos Aires

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
8	Corporación argentina de productores de carnes (CAP) cuatrerros, Daniel Cerri, Buenos Aires
9	Corporación argentina de productores de carnes (CAP) yuqueri, Concordia, Entre Ríos
14	Corporación argentina de productores de carnes (CAP), Rio Grande, Tierra del fuego
97	Corporación argentina de productores de carnes (CAP), Pto. Deseado, Santa Cruz
286	Frigorífico San Jorge SAIC, Bo. Industrial, Comodoro Rivadavia, Chubut
1352	Frigorífico Meatex Ciafiiesa, Alejandro Korn, Buenos Aires
1408	Subpga SACIEI, Berezategui, Buenos Aires
2006	Vizental y Cia SACIA, General Pico, La Pampa
2044	Frigorífico Siracusa SAACIIF, Comodoro Rivadavia, Chubut
2062	Finexcor SACIFIA, Bernal, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACIAFIGMS, Curuzú Cuatiá, Corrientes

III. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
351	SA Indio Pampa ICAG, Trenque Lauquen, Buenos Aires
1369	Frigorífico Felmar SA, San Francisco, Córdoba
1400	Frigorífico Juchco SCA, Gialeguay, Entre Ríos
1451	Lamar SRL, Mercedes, Buenos Aires
2028	Lamar SRL, Resistencia, Chaco

IV. KÜHLHÄUSER

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
152	Comalfri, Pilar, Buenos Aires
267	Frymat SACIFA, Santa Fé
308	Frigorífico americano de Morris Neremberg Ltda SA, Boulogne-sur-Mer 260/2, Cap. Federal
391	Frigorífico Siracusa SAACIIF, Avellaneda, Buenos Aires
1326	Establecimiento Azul SRL, Azul, Buenos Aires
1838	Guaicos SAIIF, Osvaldo Cruz 3047, Cap. Federal

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1981

zur Änderung der Liste der Betriebe in der Föderativen Republik Brasilien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist

(82/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst in der Kommissionsentscheidung 81/713/EWG⁽²⁾ aufgeführt; diese Liste wurde zuletzt mit Entscheidung 81/766/EWG⁽³⁾ geändert.

Weitere von Brasilien vorgeschlagene Betriebe, die Gegenstand nachfolgender Besichtigungen an Ort und Stelle waren, haben die hygienischen Verhältnisse verbessert und bieten nun ausreichende Garantien; die Betriebe können deshalb in die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG erstellte Liste aufgenommen werden.

Deshalb ist es notwendig, die Liste der Betriebe zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 81/713/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1981, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 30. 9. 1981, S. 32.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
0005	Cooperativa Rural Serrana Ltda, Tupanciretã, Rio Grande do Sul
0006	Frigorífico Mouran Araçatuba SA, Araçatuba, São Paulo
0196	Frigorífico Bordon SA, Presidente Prudente, São Paulo
0226	Frigorífico Bordon SA, Bagé, Rio Grande do Sul
0232	Cooperativa Industrial Regional de Carnes e Derivados Ltda, Bagé, Rio Grande do Sul
0385	Frigorífico Mouran SA, Andradina, São Paulo
0458	Frigorífico União SA, Presidente Epitacio, São Paulo
0834	Frigorífico Kaiowa SA, Presidente Venceslau, São Paulo
0906	Frigorífico T. Maia SA, Governador Valadares, Minas Gerais
1602	Bon Beef Industria e Comércio de Carnes SA, Vinhedo, São Paulo
1651	Frigorífico Extremo Sul SA, Pelotas, Rio Grande do Sul
1926	Frigorífico Anselmi SA, Indústria de Carnes, Derivados e Conservas, Pelotas, Rio Grande do Sul

B. Schlachthöfe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
0076	SA Frigorífico Anglo, Barretos, São Paulo

C. Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
0001	Comabra-Cia de Alimentos do Brasil SA, Oásco, São Paulo

II. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
0003	Frigorífico Yukijirushi do Paraná SA, Curitiba, Paraná
0055	Martini Meat SA — Comércio, Importação e Exportação de Carnes Apucarana, Paraná
0924	Mafisa-Matadouro e Frigorífico Industrial SA, Belo Jardim, Pernambuco

III. KÜHLHÄUSER

Veterinärkontrollnummer	Anschrift
0072	Cefri Centrais de Estocagem Fricorificada Ltda, Mairinque São Paulo
0078	Interfrio SA Commercial e Industrial, Pelotas, Rio Grande do Sul
0535	Matadouro e Frigorífico Industrial SA (Mafisa), Recife
0933	Companhia Brasileira de Armazenamento (Cibrazem), Rio de Janeiro
0966	C. Sola, Comércio e Exportação SA, Três Rios, Rio de Janeiro
1075	Frigorífico de Cotia SA, Santos, São Paulo
1127	Companhia Brasileira de Armazenamento (Cibrazem), Curitiba, Paraná
1599	Martini Meat SA, Comércio, Importação e Exportação de Carnes, Paraná
1945	Departamento Estadual de Portos Rios e Canais, Rio Grande, Rio Grande do Sul
1958	Avante SA Produtos Alimentícios, Santos São Paulo
2176	Frimorite Frigorífico Ltda, São Gonçalo, Rio de Janeiro

HINWEIS FÜR DIE LESER

Aufgrund von Produktionskostensteigerungen müssen die Preise für die Abonnements des Amtsblatts und seines Supplements für das Kalenderjahr 1982 erhöht werden.

Die Preise sind wie folgt festgelegt :

Amtsblatt L + C : 6 000 bfrs / 360 DM
Supplement S : 2 700 bfrs / 160 DM

Die deutschen Abonnenten werden darauf hingewiesen, daß ihre beim

Bundesanzeiger
Postfach 108 006
D-5000 Köln 1

laufenden Abonnements automatisch verlängert werden, falls sie nicht bis spätestens zum 15. November 1981 gekündigt worden sind.

Die Abonnenten aus der Schweiz werden, soweit bisher ein Dauerauftrag bestanden hat, 1982 ebenfalls durchgehend mit der bestellten Ausgabe des Amtsblatts weiterbeliefert.

Die Rechnungsstellung erfolgt zukünftig grundsätzlich durch ihre Buchhandlung bzw. die :

Librairie Payot
6, rue Grénus
Boîte postale 381
CH-1211 Genève 11.

Erneuerungen bzw. Bestellungen von Abonnements sind zukünftig ebenfalls an ihre bisherige Buchhandlung oder an die vorgenannte Anschrift zu adressieren.